

8. November 2023

## **Antrag „Fahrradstraße Volksdorfer Weg“**

Mit Bezug auf die Vorlage - 054/XI „Ausbau der Straße Volksdorfer Weg, Teilbereich III hier: Verkehrsgerechter Ausbau des Innen- und Außenbereichs“ beantragen wir die Ausweisung des Volksdorfer Wegs, vom Wulfsdorfer Weg bis zur Kreuzung Bullenredder/Teichweg als Fahrradstraße, mit den Zusatzzeichen für die Benutzung von Krafträdern und Kraftwagen oder durch Anliegerverkehr.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt,

- a. Für den Volksdorfer Weg - Abschnitt Wulfsdorfer Weg bis zur Kreuzung Bullenredder/Teichweg - bei der Kreisverkehrsbehörde die Anordnung der Fahrradstraßenbeschilderung mit dem Zusatzzeichen „Anliegerverkehr frei“ bzw. Zusatzzeichen für „Benutzung von Krafträdern und Kraftwagen“ zu beantragen und dabei die nachfolgenden Begründungen zu berücksichtigen und
- b. die Inanspruchnahme von Fördergeldern für die Sanierung des Volksdorfer Wegs durch Ausweisung als Fahrradstraße zeitnah zu prüfen und zu beantragen.

### **Begründung:**

#### **1. Mehr Verkehrssicherheit**

Die Ortsteilverbindungsstraße Volksdorfer Weg wird Tag täglich

- von vielen Kindern aus Richtung Hoisbüttel, als Schulweg oder zusammen mit den Eltern auf dem Weg zu den Kitas mit dem Rad benutzt
- von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Weg zur Sporthalle, zum Fußballplatz und zum Sportverein per Rad genutzt

#### **2. Kosteneinsparung durch Förderung der Straßensanierung**

Laut dem Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“<sup>1</sup> sind Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur förderfähig.

#### **3. Verkehrsrechtliche Begründung des häufigen und zunehmenden Fahrradverkehrs:**

Von vielen und von zunehmend mehr Ammersbeker Fahrradfahrer\*innen wird die Verbindungsstraße Volksdorfer Weg genutzt, weil sie attraktiver ist als der Fuß- und Radweg direkt an der verkehrsreichen Landesstraße. Diese Fahrradverbindung zwischen den Ortsteilen hat Erweiterungspotenzial in Richtung Hamburg, Ahrensburg und Bargtheide.

Für den motorisierten Verkehr (deutlich < 400 Fahrzeugen pro Tag) hat der Volksdorfer Weg in diesem Bereich eine untergeordnete Bedeutung. Die Umwidmung als Fahrradstraße erfordert hier keine Ausweisung von Ausweichstrecken, Fahrbahnmarkierungen oder Abgrenzungstreifen des ruhenden Verkehrs.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Grevenitz

## Anlage - Antrag Fahrradstraße

### Anmerkung

Das Thema Fahrradstraße ist dem Umweltausschuss und der Verwaltung nicht neu. Ein Prüfungsauftrag an die Verwaltung scheiterte in der Vergangenheit an den restriktiven Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Inzwischen wurde die Verwaltungsvorschrift zur StVO zugunsten der Förderung der klimaneutralen Mobilität von Fahrradfahrer\*innen und Fußgängern geändert.<sup>2)</sup> Nach dem Leitfaden von RAD-SH<sup>3)</sup> stehen dem Antrag bei der Verkehrsbehörde zur Anordnung von Schildern für eine Fahrradstraße nun keine Hindernisse mehr im Weg.

### Allgemeine Informationen zu Regeln in Fahrradstraßen nach StVO:

**Das Verkehrsschild** „Fahrradstraße“ gibt dem Fahrradverkehr den Vorrang.

**Fussgänger** dürfen im Volksdorfer Weg (kein Fußweg vorhanden) weiter auf der Fahrbahn gehen.

**Radfahrer** haben auf querende Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

**Autoverkehr:** Durch das Zusatzschild z.B. „Krafträdern und Kraftwagen frei“ oder „Anlieger frei“ wird auch Kfz-Verkehr allgemein oder für Anlieger zugelassen.

**Geschwindigkeit:** In Fahrradstraßen darf der gesamte Fahrverkehr maximal 30 km/h schnell fahren (Anlage 2 Abschnitt 5 Sonderwege laufende Nummer 23 StVO).

**Vorfahrt:** In Fahrradstraßen hat an Einmündungen und Kreuzungen Vorfahrt, wer von rechts kommt.

**Überholen:** Kraftfahrzeuge müssen beim Überholen von Radfahrern einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten (§ 5 Absatz 4 StVO). Da Radfahrer in Fahrradstraßen nebeneinander fahren dürfen (Anlage 2 Abschnitt 5 Sonderwege laufende Nummer 23 StVO), dürfen Kfz auch bei freiem Gegenverkehr nur überholen, wenn der Sicherheitsabstand gewahrt werden kann.



**Fördermöglichkeiten:** [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/radverkehr/Downloads/richtlinie\\_Stadt\\_Land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/radverkehr/Downloads/richtlinie_Stadt_Land.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

---

<sup>1)</sup> Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ in Schleswig-Holstein Bekanntmachung des Ministeriums Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 05. August 2022 – VII 40 – (Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 29. August 2022, Seite 908 Kap. 2.1. Hiernach sind Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur, die sich in [...] der Baulast des Landes, von Gemeinden, Kreisen oder kreisfreien Städten befinden, förderfähig. ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/radverkehr/foerderprogramm\\_Stadt\\_Land.html?nn=bbfb52d3-2e13-4d2e-a6fe-343c650fa618](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/radverkehr/foerderprogramm_Stadt_Land.html?nn=bbfb52d3-2e13-4d2e-a6fe-343c650fa618))

<sup>2)</sup> Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden). So steht es jetzt in §1 der StVO. Fahrradstraßen konnten bislang nur eingerichtet werden, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart war. Nun genügt eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte, eine lediglich untergeordnete Bedeutung für den Kfz-Verkehr oder eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr.

<sup>3)</sup> RAD-SH: Kommunale Arbeitsgemeinschaft für die Förderung des Fuß- und Fahrradverkehrs in Schleswig-Holstein.

## Anlage 2 - 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur, die sich in der Baulast des Landes, von Gemeinden, Kreisen oder kreisfreien Städten befinden.

Als Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur gelten insbesondere

2.1.1 der Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und des benötigten Grunderwerbs von:

- straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen (auch als Radfahr- und Schutzstreifen ausgebildet) einschließlich deren baulicher Trennung vom Kfz-Verkehr,
- eigenständigen Radwegen,
- Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
- Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien.

Hierzu gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung.

2.1.2 der Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) für Fahrräder und Lastenräder von.

- Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen,
- Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.

2.1.3 betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.

2.1.4 die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr. Die Ausgaben hierfür sind auch rückwirkend bis max. 01.01.2021 als vorweggenommene Planungskosten zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme förderfähig.

2.1.5 die Sanierung und Ertüchtigung von Radwegen bzw. Radinfrastrukturen.

2.1.6 die Beseitigung von Unfallschwerpunkten.

2.1.7 das Fahrradparken und Pedelecparken mit Lademöglichkeit an den Schnittstellen zum ÖPV mit Bus und Bahn.

Quelle [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/radverkehr/Downloads/richtlinie\\_Stadt\\_land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/radverkehr/Downloads/richtlinie_Stadt_land.pdf?__blob=publicationFile&v=2)